

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1872.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1872.

2.

Gesetz,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca, in Betreff eines Zusatzes zum Landesgesetze vom 3. April 1870 über die Vertheilung der Gemeindegünde in Luza.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde ich zu verordnen, wie folgt:

1. Das Gesetz vom 3. April 1870 Nr. 21 über die Vertheilung der Gemeindegünde von Luza hat auch auf die späterhin mit Vertrag vom 11. Juni 1870 N. Rot. 1698 erworbenen zur Zahl ^{2 Novakienbuch}_{140 Moretanische Vermessung} gehörigen, in der genannten Gemeinde gelegenen Gemeindegünde in der Ausdehnung von 29 Foch 1285 Quadratklaster Anwendung zu finden, welche Gründe zusammen mit jenen von dem citirten Gesetze bezeichneten und nach den nämlichen Modalitäten, als wenn sie mit den letzteren einen einzigen Complex vom Gemeindegünden ausmachten, unter die Gemeindeglieder zu vertheilen sind, so daß jedem Theilhaber der ganze Antheil aus diesen neuerworbenen Grundstücken oder aus den alten Gemeindegünden oder auch aus beiden wird zugewiesen werden können.

2. Die Theilhaber werden aus ihren Antheilen die Hälfte des dem Herrn Duca Blacas v. Aulps schuldigen Kauffchillings zu gleichen Theilen und die andere Hälfte in acht Classen nach demselben Verhältnisse entrichten, in welchem sie an der Theilung participiren, und müssen die entfallende Quote berichtigen, sobald ihnen ihre Antheile zugewiesen und ins Eigenthum übergeben sein werden.

Wien, am 26. December 1871.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

